VERORDNUNG (EWG) Nr. 2870/87 DER KOMMISSION

vom 25. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2351/87 über die Verringerung des Ankaufspreises für Wein gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2351/87 der Kommission (3) wurde für zu bestimmten Destillationsarten gelieferten Wein eine Verringerung des Ankaufspreises vorgesehen, um den wirtschaftlichen Vorteil der Erzeuger auszugleichen, die den Alkoholgehalt durch Zusatz von Saccharose oder beihilfebegünstigten Most erhöht haben. Diese Regelung kann vereinfacht werden, insbesondere in Gebieten, in denen die Zahl der den Alkoholgehalt erhöhenden Erzeuger sehr klein ist. Eine solche Vereinfachung läßt sich erreichen, wenn man in den Gebieten, in denen die Verwendung von Saccharose untersagt ist, einen Preisabzug bei denjenigen Erzeugern ausschließt, die auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2287/87 der Kommission vom 30. Juli 1987 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Weinwirtschaftsjahr 1987/88 (4) vorgesehene Beihilfe für die Erhöhung des Alkoholgehalts verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2351/87 erhält folgende Fassung:

„Die Verringerung gemäß dem ersten Unterabsatz gilt nicht für Wein,

— der in Gebieten, in denen der Alkoholgehalt nur durch Zusatz von Most erhöht werden darf, von Erzeugern geliefert wird, die im Wirtschaftsjahr 1987/88 auf die aufgrund von Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzte Beihilfe verzichten. In diesem Fall legt der Erzeuger der Brennerei eine Kopie der Erklärung vor, mit der er auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 2287/87 der Kommission (1) vorgesehenen Beihilfen verzichtet und die von der vom Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Behörde ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen ist;

— der nach den für die jeweiligen Weinbaugebiete gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehenen Zeitpunkten zur Destillation gebracht wird und der von einem Erzeuger geliefert wird, der den zuständigen Behörden nachweist, daß er im Wirtschaftsjahr weder den Alkoholgehalt seiner Tafelweinerzeugung durch Zusatz von Saccharose erhöht noch für diese Erzeugung die Beihilfe gemäß Artikel 45 derselben Verordnung beantragt hat.

(1) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 26."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 26.